

den Vorständen der örtlich zuständigen Staatsbehörden oder staatlichen Dienststellen angeordnet. Nötigenfalls entscheidet der Vorstand der örtlich zuständigen Kreishauptmannschaft.

§ 3.

(1) Zu beslaggen sind:

- a) staatliche Dienstgebäude ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse, insbesondere also auch gemietete oder anderweit zu dienstlichen Zwecken überlassene Gebäude;
- b) vom Staat gemietete oder ihm anderweit zu dienstlichen Zwecken überlassene einzelne Räume, die dem Verkehr mit dem Publikum dienen; solche Räume sind zu beslaggen, auch wenn sie sich in Gebäuden befinden, die nicht ausschließlich für dienstliche Zwecke bestimmt sind;
- c) staatliche Dienstwohngebäude ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse;
- d) alle anderen staatseigenen Gebäude. Wenn sie vermietet, verpachtet oder aus einem anderen Rechtsgrunde Dritten überlassen sind, ist ihre Beslaggenung vertraglich zu regeln.

(2) Die Bestimmungen im Abs. 1 finden keine Anwendung auf:

- a) Nebengebäude von untergeordneter Bedeutung;
- b) Räume, die zur Beslaggenung nicht geeignet sind;
- c) Räume, die regelmäßig dem Privatgebrauche dienen, in denen aber gleichzeitig Dienstgeschäfte verrichtet werden.

(3) Für Diensträume staatlicher Dienststellen in reichseigenen Dienstgebäuden kann eine besondere Regelung getroffen werden.

§ 4.

(1) Für die Art der Beslaggenung gelten folgende Grundsätze:

- a) Ist nur ein Flaggenmast vorhanden, so ist an ihm die Landesflagge zu hissen. Die schwarz-weiß-rote Reichsflagge und die Hakenkreuzflagge sind an bevorzugten Stellen der Straßenfront des Gebäudes mittels besonderer Flaggenstöcke als hängende Flaggen anzubringen;